

Recensiones

Peter LANDAU, *Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts.* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 12. Band), Köln-Wien, Böhlau, 1975, XI-230 Seiten, DM. 44,00.

Peter Landau hat in der vorliegenden Arbeit versucht einen Überblick zu geben über die Anfänge begrifflicher Präzisierung im klassischen kanonischen Recht. Dazu hat er das Rechtsinstitut des Patronates als Beispiel gewählt, weil sich die Ausbildung von Rechtsinstituten in dieser Periode am Beispiel des «ius patronatus» besonders gut zeigen lässt. Dieses Institut wurde im 12. Jahrhundert rechtsschöpferisch entwickelt, wobei es kaum an ältere Rechtsbildungen des Kirchenrechtes anknüpfen könnte und auch keine Vorbilder im römischen Recht fand.

Die letzte grössere Arbeit zur Dogmengeschichte des Patronatsrechts wurde im Jahre 1906 von Paul Thomas veröffentlicht ¹⁾. Thomas hat nur gelegentlich die kanonistische Literatur verwerten können, und daher hat er die Ausbildung des Patronats als Rechtsinstitut hauptsächlich an Hand päpstlicher Dekretalen untersucht. Peter Landau hat die Forschungsarbeit auf dem Gebiet kanonistischer Literaturgeschichte eingehend benützt um seine Darstellung der ältesten Entwicklung vom Patronat versuchen zu können.

Die Bestrebungen der Kirchenreform des 11. und 12. Jahrhunderts haben das Eigenkirchenrecht der Laien angegriffen und das Befügnisrecht über kirchlichen Besitz und kirchlichen Benefizien den Laien aberkannt. Gratian hat deshalb versucht die Verfügungsrechte des Kirchengründers so weit zu beschränken, dass das theoretisch auch weiterhin anerkannte Eigentum aufs äusserste eingeschränkt wurde. Aus diesen Grund lehnt Peter Landau die Behauptung von Ulrich Stutz ab, dass Innozenz III. nur zum Gesetz erhoben hat was er zuvor als Magister Rolandus unmittelbar oder mittelbar von Gratian gelernt hatte. Gratian hat nur Elemente geliefert, aus denen die spätere kanonistische Dogmatik zusammen mit dem Dekretalenrecht der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Rechtsinstitut des Patronates entwickelt hat.

Rufinus von Bologna kommt das Verdienst zu, in seiner *Summa decretorum* die erste systematische Darstellung des Patronatsrechtes

¹⁾ Paul THOMAS, *Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen âge.* (Bibliothèque de l'école des hautes études, Sciences religieuses, 19), Paris, 1906.

gegeben zu haben. Er ist auch der erste Kanonist bei dem das zukünftige Rechtsinstitut mit dem Namen «*ius patronatus*» bezeichnet wird. Rufinus setzt das «*ius patronatus*» in einem klaren Gegensatz zu jedem Eigentumsrecht der *potestas dominativa*, die mit dem Patronat nichts zu tun hat.

Eine erste Definition des Patronatsrechtes wurde in der Summa des Johannes Faventinus, nach 1171, erwähnt: «*Ius patronatus est auctoritas vel potestas providendi ecclesiae veniens ex beneficiis ante consecrationem collatis*». Im Apparat «*Ius naturale*» gibt Alanus Anglicus eine noch kürzere Definition wobei er sowohl Rechte als auch Pflichte des Patrons erfasst: «*Ius patronatus est ius ac potestas providendi ecclesiae vel ab ea provisionem recipiendi*».

Der Autor befasst sich weiter mit den Einzelfragen und Problemen des Patronatsrechtes. Er berücksichtigt besonders die Rechte des Patrons: Recht auf Abgaben, Recht auf Präsentation. Dieses Präsentationsrecht bedeutet dass der Patron selbständig den Priester auswählte den er dem Bischof zur Einsetzung vorschlug. Ein selbständiges Handeln des Patrons war aber nur für die dem Patronat unterstehenden Pfarrkirchen und Kapellen möglich. Für die Kollegiatkirchen musste sich die Frage stellen, in welchem Verhältnis zueinander die Rechte des Patrons und des Kapitels bei der Besetzung der Kanonikate und Dignitäten stünden. Bis zur Dekretale «*Nobis fuit*» von Clemens III. (1190) wurde den Patronen nur das Recht anerkannt an der Wahl der «*prelati*» mitzuwirken in Klöstern und Stiftern der Regularkanoniker, während es bei den Säkularkanonikern verschiedene Möglichkeiten für die Rechte der Patronen gab. Clemens III. wollte den Patronen überhaupt kein Recht zuerkennen an der Wahl in den Kollegiatkirchen teilzunehmen; vielmehr sollte nur nach der Wahl «*honestius*» einen Konsens eingeholt werden. Obwohl die Dekretale Clemens' III. schon bald von den Kanonisten als massgebliche Regelung der Rechte des Patrons in Kollegiatkirchen anerkannt wurden, wurde allerdings das von Clemens ausgesprochene Verbot insofern eingeengt als er es nur auf Laienpatrone beziehen wollte. Diese einschränkende Interpretation wurde von Gregor IX. übernommen.

Dieser wertvolle Überblick über die Anfänge des Rechtsinstituts des «*ius patronatus*» ist ohne weiteres ein sehr brauchbares Instrument beim Studium der Rechtsgeschichte anderer Instituten im 12. und 13. Jahrhundert.

L.C. VAN DIJCK, O. Praem.

A. LOHMÜLLER, *Die Bibliothek des Prämonstratenser Reichsstiftes Ursberg 1125 bis 1803* (Jahrbuch der Vereins für Augsburgs Bistums-geschichte X, 1976, S. 281-301).

Die Bibliothek des Klosters Ursberg war infolge der zahlreichen Brände und Zerstörungen bescheiden. Nur wenige alte HSS haben den